

# QUALITY ALONG THE SUPPLY CHAIN

## **TRIGO GmbH & Co. KG ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (DEUTSCHLAND)**

Bitte lesen Sie dieses Dokument sorgfältig durch.

Mit der Unterzeichnung dieser Bedingungen oder der ausdrücklichen Zustimmung bei der Beauftragung über das entsprechende Dokument oder System erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TRIGO GmbH & Co. KG als verbindlich an. Sie gelten als Vertragsbestandteil und finden auf alle aktuellen und künftigen Leistungen Anwendung.

|                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| ICH AKZEPTIERE DIESE AGB | UNTERSCHRIFT DES KUNDEN |
|--------------------------|-------------------------|

## 1 Definitionen

**"Verbundene Unternehmen"** sind abhängige Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. 15 Aktiengesetz 8aktG).

**"Anwendbares Recht"** bezeichnet jede nationale oder ausländische Rechtsvorschrift, jedes Gesetz, jede Verordnung, behördliche Richtlinie oder politische Maßnahme, Regelung oder sonstige Erklärung bzw. Bekanntmachung mit Gesetzeskraft oder jede Zustimmung, Befreiung, Genehmigung oder Lizenz einer zuständigen Regierungsbehörde, unabhängig davon, ob diese rechtskräftig ist oder nicht.

**"Vertrauliche Informationen"** sind alle Informationen, unabhängig vom Gegenstand (technischer, industrieller, finanzieller, kommerzieller oder sonstiger Art), der Beschaffenheit (z. B. Know-how, Methoden, Verfahren, technische Details und Installationen oder Ähnliches), vom Format oder Medium (schriftlich oder gedruckt, CD-Rom, Disketten, Muster, Zeichnungen oder Ähnliches), der Übertragungsform (schriftlich, mündlich, einschließlich Computernetzwerke und/oder per E-Mail) und der Herkunft, die zwischen den Parteien im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung offengelegt werden, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Informationen über Produkte, Kunden, Geschäftskonten, finanzielle und vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Transaktions- oder Geschäftsvereinbarungen, Berichte, Empfehlungen, Hinweise oder Tests, Quellcodes oder Objektcodes von Programmen sowie Entwicklungspläne.

**"Vertragsunterlagen"** sind eines oder mehrere der folgenden Dokumente: Auftrag, Angebot, Arbeitsanweisung, Arbeitsbereich und/oder die AGB.

**"Korrekturleistungen"** sind die Leistungen, die TRIGO im Falle von Abweichungen zwischen den von TRIGO gelieferten Sortierleistungen und der Arbeitsanweisung erbringt und die ausschließlich TRIGO zuzurechnen sind.

**"Kunde"** bezeichnet jedes Unternehmen, das Dienstleistungen von TRIGO erwirbt.

**"Tage"** sind die Kalendertage, d. h. alle Tage eines Monats, einschließlich Wochenenden und Feiertage.

**"Mangel"** bedeutet einen Mangel an den Teilen, die Gegenstand der Dienstleistungen sind. Dieser Mangel ist bereits vor Beginn der Leistungserbringung vorhanden und im [Leistungsumfang] identifiziert.

**"Einsatzendebericht"** ist der Bericht, der dem Kunden nach Abschluss des Einsatzes zugesandt wird und in dem u. a. die zwischen den Parteien vereinbarten Kriterien wie Stückzahlen, Dauer, Anzahl und/oder Art der Mängel beschrieben werden.

**"Endkunde"** ist der Kunde des Kunden, der entweder ein Hersteller (z. B. ein Automobil- oder Flugzeughersteller) oder ein Zulieferer eines Herstellers ist.

**"Höhere Gewalt"** bezeichnet jedes unvorhersehbare und unabwendbare Ereignis oder jeden Umstand, die außerhalb der Kontrolle von TRIGO \* liegen, ohne dessen Verschulden oder Fahrlässigkeit eintreten und die auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt sowie angemessener Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können und welche die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei aus diesem Vertrag verhindern. Hierzu zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich Streiks, Aussperrungen, schwerwiegende Sicherheitsstörungen oder andere arbeitsbedingte Unruhen.

**"Allgemeine Geschäftsbedingungen" oder "AGB"** sind die in diesem Dokument aufgeführten Lieferbedingungen.

**"Host"** bezeichnet das Unternehmen, das den Standort betreibt, an dem die Dienstleistungen von TRIGO erbracht werden – sei es der Kunde selbst oder ein Dritter.

**"Einsatzauftrag"** bezeichnet das zwischen TRIGO und dem Kunden vereinbarte Vertragsdokument in der beigefügten Form, das die wichtigsten Elemente für den Beginn der Dienstleistung beschreibt. Dazu gehören unter anderem die Leistungsbeschreibung, den Einsatzort, der Preis der Dienstleistung, die Rechnungsadresse usw.

**"Partei(en)"** bezeichnet TRIGO und/oder den Kunden, jeweils einzeln oder gemeinsam.

**"Angebot"** bezeichnet das Dokument, in dem die Preise für die Dienstleistungen festgelegt sind.

**"Dienstleistungen"** bezeichnet Sortier-, Inspektions-, Nacharbeits-, Einschließungs- und damit zusammenhängende technische Dienstleistungen für Kunden, bei denen möglicherweise bereits ein Qualitätsproblem besteht, wie im [Einsatzauftrag und/oder dem technischen und kommerziellen Angebot von TRIGO, dem Angebot und/oder den Arbeitsanweisungen] beschrieben.

**"Sortierleistungen"** bezeichnet die von TRIGO vorgenommene Auswahl/Sortierung, um fehlerhafte Teile von fehlerfreien Teilen zu unterscheiden; Fehler werden vom Kunden in den Vertragsunterlagen definiert und beschrieben.

**"Technisches & kommerzielles Angebot"** bezeichnet das vom Lieferanten erstellte und dem Kunden übermittelte technische und kommerzielle Angebot, das seinen Bedürfnissen entspricht.

**"Einzelteilkennzeichnung"** bezeichnet die von TRIGO vorgenommene Kennzeichnung, die eine Rückverfolgbarkeit der Teile ermöglicht, welche Gegenstand der von TRIGO erbrachten Dienstleistungen waren.

**"Arbeitsanweisung"** bezeichnet das von TRIGO erstellte Dokument, in dem die von TRIGO auszuführenden Aufgaben beschrieben werden. Dieses Dokument ist ausschließlich Eigentum von TRIGO.

**"Leistungsumfang"** bezeichnet das Dokument, in dem die technischen Anforderungen des Kunden beschrieben sind. Dieses Dokument ist vom Kunden zu unterzeichnen. Im Falle einer von TRIGO vorgenommenen Änderung muss der Kunde die geänderte Fassung vor Beginn der Dienstleistungen genehmigen.

## 2 Allgemeine Bestimmung & Vorrang

Die vorliegenden AGB gelten für alle von TRIGO erbrachten Dienstleistungen und haben Vorrang vor allen anderen (Kunden-)Unterlagen, mit Ausnahme der nachstehend in der Rangfolge aufgeführten Dokumente. Jede Änderung dieser AGB ist unwirksam, es sei denn, sie wurde von beiden Parteien schriftlich vereinbart.

Im Falle von Unklarheiten, Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den folgenden Dokumenten gilt die folgende Rangfolge:

- Der Leistungsumfang und/oder die Arbeitsanweisung
- Das technische und kommerzielle Angebot
- Der Einsatzauftrag und/oder das Angebot
- Die vorliegenden AGB
- Die Bestellung des Kunden

## 3 Beginn der Dienstleistungen

TRIGO beginnt mit der Ausführung der Dienstleistungen nur auf ausdrückliche Anforderungen des Kunden, welche dadurch dokumentiert ist, dass TRIGO folgende unterzeichnete Dokumente erhalten hat: den Leistungsumfang zusätzlich mindestens eines der

folgenden: i) einen unterzeichneten Einsatzauftrag ii) ein unterzeichnetes technisches und kommerzielles Angebot iii) ein unterzeichnetes Angebot.

## 4 Verpflichtungen der Vertragsparteien

Der Umfang und die Art der Dienstleistungen, die alle Bedürfnisse/Anforderungen des Kunden darstellen, werden im Leistungsumfang und im Einsatzauftrag definiert. Der Kunde bleibt für die Auswahl der von ihm bestellten Dienstleistungen und deren Eignung für den von ihm beabsichtigten Zweck verantwortlich.

**Gesundheit & Sicherheit:** Beide Parteien verpflichten sich, die in den jeweils einschlägigen Einsatzaufträgen und im Leistungsumfang festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Dabei wird daran erinnert, dass die endgültige Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit beim Host liegt.

### 4.1 Die Verpflichtungen von TRIGO

**Werkzeuge & Ressourcen:** TRIGO ist für die Auswahl der Ressourcen verantwortlich, die es für die Erbringung der Dienstleistungen einsetzen wird. Im Rahmen dieser Verpflichtung bestimmt TRIGO die Zusammensetzung seines Teams, das den Anforderungen der zu erbringenden Leistungen entsprechen muss (geeignete Profile und Qualifikationen, Berufserfahrung usw.). TRIGO hat ein eigenes Schulungsprogramm für seine Mitarbeitenden. TRIGO behält zu jeder Zeit die Verantwortung und die hierarchische und disziplinarische Weisungsbefugnis über sein Personal. Die Dienstleistungen werden unter der Leitung und Kontrolle von TRIGO erbracht; der Kunde hat keinerlei Weisungsbefugnis über die Mitarbeitenden, Vertreter\*innen oder Dienstleister\*innen von TRIGO. TRIGO übernimmt auch die administrative, buchhalterische und sozialrechtliche Verwaltung seines Personals, auch wenn die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden bzw. des Hosts erbracht werden. TRIGO verwendet zur Erbringung der Leistungen eigene Softwaretools (z. B. "etraq"). TRIGO erbringt die Leistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt ("obligation de moyens") unter Einhaltung aller in den Vertragsunterlagen festgelegten Anforderungen.

### 4.2 Verpflichtungen des Kunden & Hosts

Der Kunde verpflichtet sich dazu:

- sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen, Anweisungen und Unterlagen rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem vertraglich vereinbarten Einsatzbeginn, bereitgestellt werden, damit TRIGO die angeforderten Dienstleistungen ordnungsgemäß erbringen kann;
- TRIGO alle erforderlichen Zugänge zu den Räumlichkeiten zu verschaffen, an denen die Dienstleistungen erbracht werden sollen, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse oder Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienstleistungen zu vermeiden oder zu beseitigen;
- sicherzustellen, dass die zur Verarbeitung vorgesehenen Teile, rechtzeitig zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen Ablauf der Dienstleistungen zu gewährleisten;
- bei Bedarf alle besonderen Mittel, einschließlich spezifischer Ausrüstung und Kontaktpersonen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, bereitzustellen;
- dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit der Arbeitsbedingungen, der Standorte und der Anlagen während der Erbringung der Dienstleistungen getroffen werden, und sich hierbei nicht auf die

- Beratung von TRIGO zu verlassen, unabhängig davon, ob diese angeboten oder verlangt wurde;
- TRIGO im Voraus über bekannte, tatsächliche oder potenzielle Gefahren zu informieren, die mit einem Auftrag, einem Muster oder einem Test verbunden sind, einschließlich das Vorhandensein oder das Risiko von Strahlung, toxischen, schädlichen oder explosiven Stoffen oder Materialien, Umweltverschmutzung oder Giften; in diesem Zusammenhang haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der gefährlichen Beschaffenheit des Mustermaterials ergeben;
- alle Rechte und Pflichten aus allen einschlägigen Kauf- oder sonstigen Verträgen mit Dritten sowie gesetzlich in vollem Umfang auszuüben,
- TRIGO das Recht einzuräumen (oder einräumen zu lassen), eine Nachprüfung an möglicherweise übersehenen Produkten vorzunehmen, die einer vorherigen Inspektion durch TRIGO unterlagen;
- sicherzustellen, alle erforderlichen Genehmigungen und Zugangsrechte für Auditoren von TRIGO sowie externe Auditoren (insbesondere im Hinblick auf Zertifizierungszwecke) zu den Räumlichkeiten zu beschaffen, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, vorbehaltlich einer schriftlichen Ankündigung von TRIGO mindestens fünf (5) Tage vor dem Audit; und
- den Host zu informieren und darauf hinzuweisen, dass TRIGO auf dem Gelände tätig wird, sofern der Kunde nicht selbst der Host ist.

#### 4.3 Leistungsfreistellung

TRIGO ist nicht verantwortlich oder haftbar, wenn ein vom Kunden oder Host festgelegten Qualitätsziel nicht erreicht wird, sofern dieses Nichteinreichen auf ein vorsätzliches Fehlverhalten des Kunden oder des Hosts zurückzuführen ist. Voraussetzung ist, dass TRIGO den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn TRIGO aufgrund des vorsätzlichen Fehlverhaltens des Kunden daran gehindert wird, seine Qualitätsverpflichtungen zu erfüllen.

Die TRIGO-Verpflichtungen sowie die vereinbarten Service-Level und Qualitätsstandards basieren unter anderem auf einer bestimmten Anzahl und Art von zu prüfenden, zu sortierenden, zu kontrollierenden Mängeln, einer Anzahl von zu sortierenden, zu kontrollierenden Teilen und/oder dem Umfang der durchzuführenden Nacharbeit, die alle im [Leistungsumfang] angegeben sind. Sollten daher die Anzahl oder Art der Mängel und/oder die Anzahl der Teile drastisch ansteigen, wird das von TRIGO zu erreichende Leistungsniveau, das im [Leistungsumfang] angegeben ist, entsprechend angepasst oder überarbeitet, um die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern. Die Parteien können gegebenenfalls die entsprechenden Preise und einen Nachtrag zu den Vertragsunterlagen ausarbeiten.

#### 4.4 Zusammenarbeit

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ihre Verpflichtungen unverzüglich und ordnungsgemäß und nach Treu und Glauben zu erfüllen sowie mit der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten und ihr alle Unterlagen zu übermitteln, die für die wirksame Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.

### 5 Abschluss der Dienstleistungen

Nach Beendigung der Dienstleistungen sendet TRIGO dem Kunden einen Einsatzabschlussbericht.

Im Falle einer Reklamation muss der Kunde TRIGO spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Erhalt des Einsatzabschlussberichts (oder nach dem Datum der Rechnung, wenn kein Einsatzabschlussbericht vorgesehen ist) schriftlich benachrichtigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Reklamation, gelten der Einsatzabschlussbericht und die damit

verbundenen Dienstleistungen als vom Kunden angenommen.

### 6 Preise und Zahlung

Die Preise für die Dienstleistungen werden entweder in einem Einsatzauftrag, im Angebot, im technischen und kommerziellen Angebot und/oder einem vom Kunden ordnungsgemäß unterzeichneten Auftrag angegeben. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fertigstellung/Ausführung der Dienstleistungen zahlbar. Einwendungen gegen den Inhalt oder den Betrag der Rechnung müssen spätestens 15 Kalendertage nach Rechnungsdatum gegenüber TRIGO per Einschreiben mit Rückschein geltend gemacht werden. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt ausschließlich per elektronischer Überweisung (Schecks, Wechsel und Schulscheine werden nicht akzeptiert, es sei denn, TRIGO hat dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.). Die Bankverbindungen von TRIGO sind auf den Rechnungen angegeben.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist TRIGO berechtigt, dem Kunden folgende Kosten in Rechnung zu stellen: Verzugszinsen auf den offenen Betrag zum vertraglich vereinbarten Satz von 10 %/Jahr ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung (d. h. dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum) bis zur vollständigen Zahlung, unabhängig davon, ob ein Urteil vorliegt oder nicht, oder zum gesetzlichen Zinssatz gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 2. August 2002 oder gemäß der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 (je nachdem, welcher Zinssatz höher ist), und eine pauschale Entschädigung von 10 % des geschuldeten Betrags für Verzugs- und Inkassokosten, gemäß dem oben genannten Gesetz bzw. der EU-Richtlinie (je nachdem, welche Bestimmung günstiger für TRIGO ist); und eine pauschale Erstattung von Anwaltskosten, die dem höchstzulässigen Streitkostenersatz gemäß dem belgischen Königlichen Erlass vom 8. Dezember 2007 entspricht. Diese stellt den Ersatz sämtlicher angemessener Kosten und Aufwendungen dar, die TRIGO im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug entstanden sind. Der Preis für die Dienstleistungen versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer (und sonstiger Steuern auf die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen), die vom Kunden in der steuerrechtlich vorgeschriebenen Höhe und Weise zusätzlich zu entrichten ist.

### 7 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Trigo und seinen verbundenen Unternehmen auf die unmittelbaren, ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten, die aus der Verletzung seiner Vertragspflichten entstehen und die bereits durch seine Versicherung abgedeckt sind. Sofern der Kunde nichts Gegenteiliges nachweist, haftet Trigo nicht, wenn bei den zu bearbeitenden Teilen keine "Einzelteilkennzeichnung" vorgenommen wurde. Trigo haftet gegenüber dem Kunden nicht für (i) Ereignisse höherer Gewalt, (ii) indirekte oder Folgeschäden, exemplarische Schäden, beiläufig entstandene Schäden oder strafbewehrte Schäden, wie z. B. finanzielle Verluste, Gewinn- oder Umsatzeinbußen, Verlust von Firmenwert, ausgebliebene Einsparungen und (iii) Ansprüche Dritter. In keinem Fall übersteigt die jährliche Gesamthaftung von Trigo einen Höchstbetrag von 10 % des mit dem Kunden erzielten Jahresumsatzes (außer bei Tod oder Personenschäden) gegenüber dem Kunden, unabhängig von der Anzahl der Einsätze.

### 8 Versicherung

TRIGO verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Schäden abdeckt, die dem Kunden insbesondere durch die Anwesenheit von TRIGO-Personal in den Räumlichkeiten des Kunden/Hosts und bei der Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen der in seiner Police genannten Deckungssummen entstehen. Der

Kunde verzichtet, auch im Namen seiner Versicherer, auf jegliche Ansprüche gegenüber den Versicherern von TRIGO, dessen Unterauftragnehmer und Lieferanten, soweit diese Ansprüche Schäden betreffen, die über die in diesen AGB genannten Haftungsgrenzen und Ausschlüsse hinausgehen.

### 9 Offenlegung & Vertraulichkeit

#### 9.1 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, nicht zu veröffentlichen, nicht gegenüber Dritten offenzulegen und nicht für persönliche Zwecke und/oder andere als die im Rahmen der Dienstleistungen zu verwenden. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen mit größter Sorgfalt zu schützen und zu behandeln und insbesondere alle angemessenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren. Die Parteien erklären, dass sie in dieser Hinsicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben oder sich verpflichten, diese auch gegenüber Personen zu ergreifen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben könnten, um die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht sicherzustellen.

#### 9.2 Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen:

- die bereits öffentlich zugänglich waren, als sie der empfangenden Partei mitgeteilt wurden;
- die nachträglich öffentlich zugänglich werden, sofern dies nicht durch ein Verschulden oder Unterlassen der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Geheimhaltungspflicht gemäß diesen AGB erfolgt ist;
- deren Offenlegung durch die offenlegende Partei ausdrücklich genehmigt wurde;
- die der empfangenden Partei nachweislich bereits vor der Übermittlung bekannt waren, sofern dies durch schriftliche Unterlagen belegt werden kann;
- die der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit mitgeteilt wurden; und
- die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung gegenüber einem Dritten offengelegt werden müssen.

#### 9.3 Dauer der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsunterlagen und bleibt nach Abschluss der Dienstleistungen, aus welchem Grund auch immer, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren in Kraft.

#### 9.4 Maßnahmen bei Offenlegung

Sollte die empfangende Partei einen Verdacht oder Kenntnis über eine Offenlegung vertraulicher Informationen haben, so ist sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen einer solchen Offenlegung zu begrenzen, und die anderen Parteien unverzüglich über den Verstoß der Vertraulichkeit und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll den Parteien ermöglichen, weitere geeignete Schritte zum Schutz ihrer Interessen zu unternehmen.

### 10 Daten

#### 10.1 Gemeinsame Nutzung von Daten

Ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen kann TRIGO dem Endkunden und/oder dem Host oder auch auf Anweisung des Kunden einem Dritten oder nach eigenem Ermessen Zugang zu Daten/Informationen gewähren, die Eigentum des Kunden sind, wenn sich dies stillschweigend aus den Umständen, den Handelsbräuchen oder Gepflogenheiten ergibt. DER KUNDE ERMÄCHTIGT TRIGO HIERMIT

UNWIDERRUFLICH, DIESE DATEN/INFORMATIONEN, INSBESONDERE ÜBER SEIN

**PORTAL WEITERZUGEBEN.** Die Parteien vereinbaren und erkennen an, dass TRIGO ausdrücklich berechtigt ist, die für die Zwecke der Dienstleistungen verwalteten Daten zu sammeln, zu analysieren und zu archivieren (z. B. Anzahl identifizierter, sortierter Mängel usw., wie in den an den Kunden zu übermittelnden Berichten angegeben). Diese Daten können Gegenstand von Statistiken und Analysen sein.

## 10.2 Personenbezogene Daten

Für die Erfüllung des Vertrags kann TRIGO von den Mitarbeitenden, Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Unterauftragnehmern des Kunden Informationen erheben und verwenden, die als "personenbezogene Daten" gemäß der Definition und in Übereinstimmung mit der DSGVO und allen damit verbundenen geltenden Gesetzen und Vorschriften gelten.

TRIGO kann diese personenbezogenen Daten verwenden, um den Kunden über die Durchführung der Dienstleistungen zu informieren, sowie um Berichte und Zufriedenheitsumfragen an den Kunden zu senden.

TRIGO kann diese personenbezogenen Daten auch für Marketingzwecke verwenden, d. h. für den Versand von vierteljährlichen Kunden-Newslettern, anlassbezogene Newsletter-Kampagnen, zur Förderung von Dienstleistungen und Veranstaltungen, die den Kunden über neue Produkte und/oder Dienstleistungen von TRIGO informieren. Voraussetzung ist, dass der Kunde hat sich für den Erhalt dieser Informationen entscheidet oder entschieden hat, u. a. über das Trigo-Kundenportal oder die Website.)

TRIGO wird die personenbezogenen Daten des Kundenpersonals nicht ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung des Kunden an Dritte weitergeben.

Jede betroffene Person hat das Recht, i) eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des TRIGO befinden, in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, ii) Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erhalten, iii) Änderungen an den personenbezogenen Daten vorzunehmen, wenn dies gerechtfertigt ist, iv) die unverzügliche Löschung der Daten zu verlangen und v) jegliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten abzulehnen. Anträge, die sich auf diese Rechte beziehen, müssen schriftlich an TRIGO unter [privacy@trigo-group.com](mailto:privacy@trigo-group.com) gestellt werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Vertrags können sie archiviert oder gelöscht werden.

## 11 Geistiges Eigentum

### 11.1 Vorbestehende Rechte

Jede Vertragspartei behält das volle Eigentum an ihrem eigenen Know-how, d. h. an allen Elementen wie Verfahren, Fachwissen, Methoden, Algorithmen, Spezifikationen, Daten, Software, Rechten an geistigem Eigentum sowie Schutzrechten, die bereits vor der Unterzeichnung der Vertragsunterlagen ihr gehörten oder von ihr kontrolliert wurden oder die sie unabhängig von der Ausführung eines Auftrags oder sonstiger Vertragsunterlagen erlangt, geschaffen oder entwickelt wurden (im Folgenden "Eigenes Know-how").

Die Übermittlung und/oder Bereitstellung dieses Eigenen Know-hows ist in keiner Weise als Übertragung von Rechten zu verstehen, sofern dies nicht ausdrücklich in den Vertragsunterlagen geregelt ist, und gilt nicht als Offenbarung im Sinne des Patentrechts. Die Informationen und Kenntnis (einschließlich Patente und

Know-how), die einer Partei vor Ausstellung des Auftrags und/oder der Vertragsunterlagen gehörten oder unabhängig vom Auftrag entwickelt wurden, sowie die damit verbundenen gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte verbleiben im alleinigen Eigentum dieser Partei.

Benötigt eine Partei zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Dienstleistung ganz oder teilweise das Eigene Know-how der anderen Partei, so erklärt sich diese bereit, der anderen Partei für die Dauer der Leistungserbringung ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem betreffenden Know-how einzuräumen, unter Wahrung der Vertraulichkeit und unter Beachtung etwaiger Rechte Dritter. Dieses Recht zur Nutzung und Verwertung des eigenen Know-hows ist unentgeltlich, nicht übertragbar (außer an die verbundenen Unternehmen und an den Kunden) und auf die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen beschränkt.

### 11.2 Eigentum und Verwertung der Ergebnisse der Dienstleistungen

Alle Arbeitspapiere, Notizen, Vermerke, Berichte, Daten in maschinenlesbarem oder anderem Format sowie sämtliche Dokumentationen, die von TRIGO im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen angefertigt oder vorbereitet wurden, verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Dienstleistungen im Eigentum von TRIGO. Jeder Bericht und jedes andere Material, das dem Kunden als Ergebnis eines Auftrags zur Verfügung gestellt wird, ist nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt und darf ohne vorherige Zustimmung von TRIGO nicht außerhalb der eigenen Organisation des Kunden bereitgestellt oder zitiert werden, solange die Dienstleistungen nicht vollständig bezahlt sind.

Nach vollständiger Bezahlung der Dienstleistungen geht das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen Ergebnissen der von TRIGO erbrachten Dienstleistungen (einschließlich aller daraus hervorgegangenen Dokumente, nachfolgend "Ergebnisse" genannt) auf den Kunden über. Soweit dies rechtlich nicht möglich ist, überträgt TRIGO dem Kunden sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an den Ergebnissen, einschließlich der wirtschaftlichen Verwertungsrechte (wie z. B. das Nutzungsrecht), für die Dauer des rechtlichen Schutzes, weltweit und unterlizenzierbar.

TRIGO ist stets berechtigt, das im Rahmen der Dienstleistungen erworbene oder entwickelte Wissen und Know-how sowie Berichte, Dokumentationen, Pläne, Zeichnungen, Software und andere Informationen – insbesondere technischer Art, unabhängig vom Trägermedium – erneut zu nutzen, auch im Zusammenhang mit der Erbringung anderer Dienstleistungen oder Lieferungen. Die Einräumung dieser nicht exklusiven Nutzungsrechte und des Rechts zur Änderung durch den Kunden an TRIGO (und/oder an die mit TRIGO verbundenen Unternehmen) ist kostenlos, weltweit, für die Dauer des Schutzes dieses Rechts, unterlizenzierbar und übertragbar.

## 12 Abwerbung

Die Parteien verpflichten sich, die Abwerbung und die Unterstützung von Abwerbeaktivitäten für ihr eigenes Unternehmen oder für Dritte in Bezug auf die an den Dienstleistungen beteiligten Mitarbeitenden der Parteien zu unterlassen. Zur Klarstellung: Die Parteien verpflichten sich, keine Mitarbeitenden der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt über Dritte einzustellen, selbst dann nicht, wenn die Initiative von der betreffenden Person selbst ausgeht. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Dauer des Dienstleistungserbringung und für weitere zwölf (12) Monate nach dessen Beendigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung für den daraus entstehenden Schaden zu entschädigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

den Verlust von Know-how, bereits für die Person eingegangene Verpflichtungen, Auswahl-, Einstellungs- und Schulungskosten. Die Mindestentschädigung beträgt 45.000 € pro betroffene Person, zuzüglich etwaiger Kosten für deren Ersatz.

## 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

### 13.1 Aussetzung

Wird der Preis für eine Dienstleistung vom Kunden nicht gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen und der entsprechenden Rechnung bezahlt, ist TRIGO berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung auszusetzen.

### 13.2 Ordentliche Kündigung durch beide Parteien

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften ist jede Partei berechtigt, die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung zu kündigen, (i) wenn sich eine Partei in einem Verfahren der gerichtlichen Insolvenz oder freiwilligen Liquidation befindet; (ii) wenn ein vergleichbarer Tatbestand nach dem Recht eines anderen Staates eintritt, oder (iii) wenn ein Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage andauert.

### 13.3 Außerordentliche Kündigung durch TRIGO

TRIGO ist berechtigt, die Leistungen mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung zu kündigen, wenn der Kunde nicht zahlt oder ersichtlich ist, dass der Kunde nicht zahlen wird. Zudem kann TRIGO den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Kunde gegen eine vertragliche Verpflichtung verstößt, TRIGO dies dem Kunden per eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitteilt und der Kunde den Verstoß nicht innerhalb von 25 Tagen ab Zugang der Mitteilung behebt.

### 13.4 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, die Beauftragung von TRIGO sowie eine oder mehrere der Dienstleistungen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu kündigen, wenn TRIGO wesentlich gegen seine vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen dieser AGB verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung durch den Kunden (in der die Pflichtverletzung mit angemessenen Details beschrieben ist) behebt. Die Frist von 45 Tagen beginnt nach Ablauf der 25-tägigen Nachfrist, die TRIGO zur Behebung der Pflichtverletzung eingeräumt wurde. Wird eine oder mehrere Dienstleistungen aus irgendeinem Grund gekündigt, so hat TRIGO Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Dienstleistungen, wie sie in der Kündigungsmitteilung angegeben sind.

## 14 Sonstige Bestimmungen

### 14.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Die Parteien verpflichten sich, bei der Erbringung der Dienstleistungen alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere jene in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsrecht und Umweltschutz.

### 14.2 Vergabe von Unteraufträgen

TRIGO ist ausdrücklich ermächtigt, jederzeit und wiederholt einzelne Rechte und Pflichten im Rahmen der Dienstleistungserbringung ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen der TRIGO-Gruppe oder an einen Partner zu untervergeben. Voraussetzung ist, dass jeder von TRIGO beauftragte Unterauftragnehmer über die erforderlichen Fachkenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, um die ihm übertragenen Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser AGB zu erbringen, und der Unterauftragnehmer sich verpflichtet, die übertragenen

Leistungen nach Maßgabe dieser AGB anstelle von TRIGO zu erbringen.

#### 14.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB durch die Anwendung eines Gesetzes, einer Verordnung oder nach einer rechtskräftigen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung einer zuständigen Stelle für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB in vollem Umfang wirksam und gültig. Die für ungültig oder unwirksam erklärteten Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige und wirksame Regelungen ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ersetzenen Bestimmung möglichst nahekommen. Die Parteien verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem rechtlichen und geschäftlichen Inhalt der ursprünglich vorgesehenen Regelung weitgehend entspricht, jedoch nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

#### 14.4 Fortgeltung von Vertragsbestimmungen

Das Auslaufen oder die Beendigung dieser AGB oder eines Auftrags lässt diejenigen Bestimmungen unberührt, die ihrer Natur nach über die Beendigung oder den Ablauf hinaus fortgelten, insbesondere Artikel IX, Artikel XI, Artikel XIII, Artikel XIV und Artikel XV.

#### 14.5 Änderungen

Diese AGB dürfen nur durch eine besondere schriftliche Vereinbarung, die von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wird, geändert oder ergänzt werden, sofern in diesen AGB nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist.

### 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser AGB ergeben, verpflichten sich die Parteien zunächst um eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die eine Partei die andere Partei über die Streitigkeiten informiert hat.

Die Parteien vereinbaren, dass das belgische Recht auf diesen Einsatz oder jeden früheren Einsatz Anwendung findet, und zwar gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Zur Wahrung der Neutralität des Gerichts vereinbaren die Parteien außerdem ausdrücklich, dass jede Klage ausschließlich vor dem niederländischsprachigen Handelsgesetz in Brüssel, Belgien, erhoben wird, unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstände. Diese Gerichtsstandsvereinbarung erfolgt im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Die Parteien (i) erkennen diesen Gerichtsstand ausdrücklich und unwiderruflich an und (ii) verzichten im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang auf jede Einwendung wegen Unzuständigkeit oder Unbequemlichkeit des Gerichtsstands.